

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00621 vom 17. Dezember 2018**

ZH Verwaltungsgericht, 2018-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00621](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00621)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00621 du 17 décembre 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00621 del 17 dicembre 2018

## **Regeste**

Zulassung als Lehrperson für integrative Förderung | [einzelfallweise Zulassung zum Schuldienst als Förderlehrperson] Förderlehrpersonen müssen für die Zulassung zum Schuldienst über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik/Schulischer Heilpädagogik verfügen; das Volksschulamt kann im Einzelfall zudem gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung als genügend anerkennen (E. 2.1). Der Beschwerdeführerin wurden seit 2010 wiederholt Ausnahmegewilligungen für die Tätigkeit als Förderlehrperson erteilt, wobei die Verlängerung jeweils von der Aufnahme eines Studiums in Schulischer Heilpädagogik abhängig gemacht wurde; die Beschwerdeführerin hätte an sich bereits im Schuljahr 2010/2011 ein entsprechendes Studium beginnen müssen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass sie nunmehr nicht von erleichterten Zulassungsbedingungen für ältere Lehrpersonen profitieren darf; auch sonst ist die Weigerung des Beschwerdegegners, die Beschwerdeführerin einzelfallweise als Förderlehrperson zum Schuldienst zuzulassen, nicht rechtsverletzend (E. 2.3-5). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Im vorliegenden Verfahren sind keine personalrechtlichen Fragen zwischen der Beschwerdeführerin als Arbeitnehmerin und ihrer derzeitigen Arbeitgeberin umstritten; es geht darin einzig um die – von einem konkreten Arbeitsverhältnis losgelöste – Zulassung der Beschwerdeführerin als Förderlehrperson in der Volksschule durch den Beschwerdegegner. Unter diesen Umständen ist nicht von einer personalrechtlichen Streitigkeit im Sinn von § 65a Abs. 3 Satz 1 VRG auszugehen, weshalb Gerichtskosten zu erheben sind (Kaspar Plüss, VRG-Kommentar, § 65a N. 23 in Verbindung mit § 13 N. 85). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung bleibt ihr verwehrt (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausbildung. Als Rechtsmittel ist daher auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu verweisen (Art. 113 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.